

Satzung des Initiativkreis Ense e.V.

Inhaltsverzeichnis:

<i>Präambel</i>	2
<i>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	2
<i>§ 2 Zweck</i>	2
<i>§ 3 Mitgliedschaft</i>	3
<i>§ 4 Mitgliedsbeiträge</i>	4
<i>§ 5 Organe</i>	4
<i>§ 6 Ständige Arbeitsgemeinschaften:</i>	4
I. Strategie	4
II. Aktionen	5
<i>§ 7 Vorstand</i>	5
<i>§ 8 Mitgliederversammlung</i>	7
<i>§ 9 Satzungsänderungen</i>	9
<i>§ 10 Änderung des Vereinszwecks</i>	10
<i>§ 11 Auflösung des Vereins</i>	10

Präambel

Die Gemeinde Ense rief den Initiativkreis Ense ins Leben, um Wirtschaft und Kultur zu fördern. Am 30. November 1999 lud die Gemeinde Ense zur Gründungsversammlung ein. An der Gründungsversammlung nahmen 56 Personen teil. Der Initiativkreis Ense soll insbesondere in Aufgabenbereichen tätig sein, die auch ein Ausschuss für Wirtschaftsförderung wahrnehmen könnte. Die Zuständigkeiten der gemeindlichen Gremien bleiben unberührt. Gründungsgedanke ist, Kräfte aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen, Politik und Verwaltung zu bündeln, um eine umfassende und effektive Wirtschaftsförderung in Ense zu ermöglichen. Insbesondere sollen lokale Vereinigungen unter dem Dach des Initiativkreises zusammengelegt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Initiativkreis Ense; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist in Ense, Am Spring 4.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Förderung von Wirtschaft und Kultur in der gesamten Gemeinde Ense.

1. Die Wirtschaftsförderung erfolgt durch Planung und Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben, Marktbeobachtung, Ideenfindung, Konzeption von Werbekampagnen, inhaltliche und graphische Gestaltung von Aktionsmaterial, Erarbeitung von infrastrukturellen Zielsetzungen, Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung.
2. Die Kulturförderung erfolgt über den Verein zur Förderung traditionellen Brauchtums, Kunst und Kultur in Ense e.V.. Es wird die Gründung und die Erlangung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins angestrebt.
Mitglied im Initiativkreis kann nur derjenige sein, der gleichzeitig auch Mitglied im Förderverein ist. Der Förderverein wird so durch den Initiativkreis unterstützt.
3. Der Initiativkreis unterstützt seine Mitglieder durch regelmäßige Informationen und Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen wirtschaftliche Interessen, Zielsetzungen und Lösungs-

ansätze herausgearbeitet und umgesetzt werden. Der Initiativkreis betreibt Öffentlichkeitsarbeit für seine Mitglieder und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung, Verbänden und Öffentlichkeit.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Um den Ortsteilen einen Anreiz für eigene Initiativen zu geben, sollen die in den Ortsteilen eingenommenen Mittel vornehmlich für Projekte in den entsprechenden Ortsteilen verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ense.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie Mitglied im Förderverein für traditionelles Brauchtum, Kunst und Kultur in Ense e.V. ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller soll auf dem Antragsbogen angeben, zu welcher Interessengruppe er gehört.

Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedsantrag und über die Zugehörigkeit zur Interessengruppe.

Gegen eine ablehnende oder abweichende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Rückzahlung gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Ständige Arbeitsgemeinschaften:

I. Strategie

1. Marktbeobachtung und -analyse
2. Städtebauliche Zielsetzung
3. Infrastrukturelle Zielsetzung
4. Stadtmarketing

II. Aktionen

5. Marketing- und Werbekampagnen
6. Allerheiligenmarkt
7. Bremer Pflasterfete
8. Initiativpreis
9. Events

Die Arbeitsgemeinschaften der Kategorie Strategie analysieren den Markt, Probleme und Schwächen des Wirtschaftsstandortes Ense, erarbeiten und planen mittel- und längerfristige Lösungsansätze, die dem Vorstand und Mitgliederversammlung unterbreitet und erklärt werden.

Die Arbeitsgemeinschaften der Kategorie Aktionen sind für die Durchführung der Einzelprojekte verantwortlich.

Jedes Vereinsmitglied kann jeder Arbeitsgemeinschaft beitreten. Jede Arbeitsgemeinschaft wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vorstandsmitglied darf lediglich eine Arbeitsgemeinschaft leiten, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder reicht nicht aus, um für jede Arbeitsgemeinschaft ein Mitglied abzustellen. Jedes leitende Vorstandsmitglied hat den Vorstand über die Aktivitäten und Planungen zu unterrichten. Es ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können jeweils die Bildung weiterer Arbeitsgemeinschaften beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der (Gesamt-)Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vorstandsvorsitzender
- je 1 Vertreter der örtlichen Banken
- 3 von der Gemeinde Ense zu benennende stimmberechtigte Vertreter
- 1 Vertreter der örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverbänden
- 1 Vertreter der Höinger Kaufleute, Freiberufler und Handwerker
- 2 Vertretern der Bremer Kaufleute, Freiberufler und Handwerker
- 2 Vertretern der Niederenser Kaufleute, Freiberufler und Handwerker
- 2 Vertretern der örtlichen Industrie
- je 1 Vertreter jeder im Gemeinderat Ense vertretenen Fraktionen

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt.

Wird für eine Interessengruppe trotz wiederholter Aufforderung an die Mitglieder die erforderliche Zahl an Kandidaten nicht aufgestellt, dann entfällt der jeweilige Vorstandsposten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen aus dem gewählten Vorstand als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand wählt in seinen Reihen eine Person zum Schriftführer und eine zum Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende hat bei diesen Wahlen ein Vorschlagsrecht.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einen Nachfolger zu wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Interessenvertretung
 - g) Information der Mitglieder über alle Vorstands- und Arbeitsgemeinschaftsaktivitäten.
6. Der Vorstand organisiert und leitet die ständigen Arbeitsgemeinschaften. Dazu wählt er in seinen Reihen für jede Arbeitsgemeinschaft ein Mitglied aus. Der Vorstandsvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht.
 7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter
- f) Bestellung der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- d) Wahl des Vorstandes

aa) Wahlausschuss

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass der Wahlausschuss frühzeitig vor den Wahlen gewählt wird.

bb) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend sind.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

cc) Mehrheitsverhältnisse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

ee) Durchführung der Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. In der Sitzung kann ein anderes Wahlverfahren beschlossen werden.

Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, durch schriftliche geheime Abstimmung.

Jedes Mitglied hat das Recht, einen zu seiner Interessengruppe gehörendes Mitglied als Kandidat für den Vorstand zu benennen.

Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, jedes Mitglied als Kandidaten für den Vorstandsvorsitz zu benennen.

Die Vorschläge können in der Mitgliederversammlung vor der Wahl mündlich eingereicht werden. Der Vorstand hat dem Wahlausschuss dazu die Versammlungsleitung zu übergeben. Die Kandidatenbenennung ist auf der Tagesordnung zu benennen.

Der Wahlausschuss prüft die Kandidatenvorschläge auf ihre Richtigkeit und lässt sich von den vorgeschlagenen Kandidaten mitteilen, ob sie gewillt sind zu kandidieren. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn das Einverständnis des Kandidaten schriftlich vorgelegt werden kann. Jeder Kandidat steht für maximal einen Vorstandsposten zur Verfügung.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

e.) Versammlungsprotokolle

Jede Versammlung ist zu protokollieren.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
-

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks

Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 letzter Absatz der Gemeinde Ense zu.

Ense, den 23.09.2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
